



Untersuchungsamt St.Gallen

A-Post

Untersuchungsamt St.Gallen, Schützengasse 1, 9001 St. Gallen



[Redacted]
Sachbearbeiter mit staatsanwaltlichen
Befugnissen

Untersuchungsamt St.Gallen
Schützengasse 1
9001 St. Gallen

St. Gallen, 22. März 2022

ST.2022.9122

Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 StPO)

Angezeigte Person



Straftatbestand



In Anwendung von Art. 310 StPO in Verbindung mit Art. 319 ff. StPO wird **verfügt**:

1. Die Strafanzeige wird nicht anhand genommen.
2. Die Kosten gehen zu Lasten des Staates.

Der Sachbearbeiter mit staatsanwaltlichen Befugnissen



Zustellung an:

- [Redacted]

Am: 22. März 2022

Mitteilung nach Eintritt der Rechtskraft an:

- Kantonspolizei St. Gallen, Innenfahndung, Klosterhof 12, 9001 St. Gallen
- Rechnungswesen Staatsanwaltschaft (zur Erledigung der Kosten)

**Rechtsmittel:**

Gegen diesen Entscheid kann nach Art. 393 ff. StPO innert 10 Tagen seit der Zustellung oder Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Anklagekammer, Klosterhof 1, 9001 St. Gallen, erhoben werden. Eine Kopie des angefochtenen Entscheides ist beizulegen.

Erhebt die Privatkügerschaft Beschwerde, kann das Präsidium der Anklagekammer die Privatkügerschaft verpflichten, für allfällige Kosten und Entschädigungen Sicherheit in der Höhe des mutmasslichen Betrags zu leisten.

Begründung:**1. Kurzsachverhalt:**

Gemäss Anzeigerapport der Stadtpolizei St.Gallen habe [REDACTED] am Samstag, 5. Februar 2022, 15:53 Uhr in St.Gallen, Klosterhof/Rosengasse, an einer unbewilligten Kundgebung respektive Demonstration teilgenommen. Da gemäss Rapporterstattung angeblich keine der anwesenden Kundgeber/Demonstranten die Gesamtverantwortung für die Durchführung übernommen habe, sei jede/r Teilnehmer/in, so auch [REDACTED] für die Durchführung der unbewilligten Kundgebung verantwortlich gewesen.

2. Rechtliches:

Die Staatsanwaltschaft verfügt die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO).

[REDACTED] wurde im Nachgang der Kundgebung respektive Demonstration durch die Stadtpolizei St.Gallen einvernommen. Sie äusserte sich, gar nicht an einer Demonstration teilgenommen zu haben. Sie habe sich in der Stadt St. Gallen lediglich wegen einer Geschenksuche für ihre Tochter aufgehalten.

Ein strafbares Verhalten, mit welchem sich eine Anklage respektive eine Bestrafung von [REDACTED] rechtfertigen liess, kann der Genannten nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden. Aus diesem Grund wird die Strafanzeige gegen [REDACTED] nicht anhand genommen.